

# Mindensche Beyträge

zum  
Nutzen und Vergnügen.

11te Woche.

## PATENT und REGLEMENT,

für die

Königlich Preussische allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt.

De dato Berlin, den 28ten December 1775.

(Beschluß.)

§. 38.

**S**tirbt ein Ehemann aus der Societät, muß die Wittve sofort einen von der Obrigkeit des Orts attestirten Todtenschein, demnächst aber, wenn sie außer Berlin wohnt, ein Attest der Obrigkeit des Orts, daß sie noch am Leben und unverheyrahtet sey, einreichen, worauf in dem nächsten Zahlungs-Termin das Antrittsgeld an den rechtmäßigen Eigenthümer gegen Vorzeigung des Receptionsscheins und Quittung, der Wittve aber die erste halbjährige Pension bezahlet, und ihr der Receptionsschein zur Sicherheit ihrer künftigen Pension, wenn zuvor, daß die Ehe getrennet und das Antrittsgeld zurück gezahlet sey, darauf notiret worden, respective gelassen oder ausgehändiget wird. Ueber die halbjährige Pension muß aber die Wittve noch besonders in jedem Zahlungs-Termin quittiren, auch das Attest ihres Lebens und unverheyrahteten Standes, jedesmahl wenn sie ihre Pension abfordert,

aufs neue heybringen. In beyden obgedachten Fällen ist die Einsendung der Todtenscheine um so mehr zu beschleunigen, als, wenn solche nicht vor dem Zahlungs-Termin eingehen, auch die Zahlung in solchem Termin nicht erfolgen kann. In Ansehung dieser Atteste wiederholen Wir, daß solche, so wie alle übrige, stempelfrey und von den Gerichten auf Verlangen ex officio angefertigt werden sollen. Doch wird den Predigern nachgelassen, für einen jeden Tauf- Copulations- und Todtenschein höchstens Sechs gute Groschen zu nehmen.

§. 39.

Es soll zwar einem jeden Interessenten frey stehen, die Gelder und Documente entweder unmittelbar an die General-Direction franco einzusenden, oder solche durch einen in Unserer Residenzstadt Berlin wohnhaften Mandatarium übergeben zu lassen. Nur hat man sich im ersten Falle,



in Ansehung der Nachrichten und Urtheile, um so mehr der größten Deutlichkeit und Genauigkeit zu befehlen, damit alle Zweydeutigkeit und alles unnöthige Hin- und Herschreiben vermieden werden möge.

Wir behalten Uns jedoch vor, wenn das Institutum sich weiter ausbreitet, in den Provinzen Männer von bekannter Redlichkeit als Commissarios zu ernennen, und durch die Berliner Zeitungen bekannt zu machen, an welche die Recipiendi sich adressiren und ihnen ihre Documente zu vorläufiger Beurtheilung und weiterer Beförderung an die General-Direction, übergeben können.

S. 40.

Die Wittwen-Pensionen können auf keine Weise mit Arrest belegt werden, es sey denn, daß ein Dritter zu Erhaltung des Pension-Rechts, die Beiträge erweislich bezahlet hätte, in welchen Fällen allein der Creditor von der Wittwen-Pension successive, so wie solche von der Casse bezahlet wird, befriedigt werden soll.

S. 41.

Wir setzen und ordnen, daß dieser gemeinnützigen Anstalt alle Privilegia eines von Uns allein abhängigen Instituti ad pias causas zu statten kommen sollen, und wollen derselben insbesonder Jura Filii bey Rechts-Händeln, eine unbeschränkte Befreyung vom Gebrauch des Stempelpapiers, imgleichen von Gerichts-Sporteln, auch die Post-Freyheit für die Correspondence, welche die General-Direction selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit Landes-Collegiis und Gerichten, oder mit ihren künftig in den Provinzen zu ernennenden Commissariis zu unterhalten nöthig erachten wird, hiemit allergnädigst versichern, wogegen die Briefe und Gelder, welche von Particuliers einkommen, oder an selbige gesandt werden, dergleichen Porto-Freyheit nicht genießen können.

Und damit hierunter kein Irrthum vorgehen möge, soll die General-Direction des Instituti alle abgehende Briefe u. welchen hiernach die Porto-Freyheit competiret, außer ihrem besondern Siegel, noch auf dem Umschlage mit der Rubric:

General = Wittwen = Sachen

stempeln lassen, auch ein dergleichen Siegel und Stempel künftig jedem ihrer Commissarien zustellen, um ihre Briefe u. an die General-Direction, welche sich zur Porto-freyheit qualificiren, als wofür die Commissarien jederzeit haften müssen, damit zu bezeichnen, und werden Wir Unsere sämtliche Post-Weiter insteniren lassen, keine Briefe und Gelder an die General-Direction, außer von Landes-Collegiis und Gerichten, oder von den Commissariis des Instituti selbst mit nur erwähnten Bezeichnung, unfranciret anzunehmen.

Die Jurisdiction über die bey diesem Instituto angestellte Bediente, in Sachen, die ihr Officiam betreffen, soll der General-Direction gleichfalls überlassen seyn.

S. 42.

Sollten Auswärtige, die nicht Unstre Unterthanen, noch in Unsern Landen wohnhaft sind, sich bey der Societät interessiren, und Wir mit demjenigen Staat, wo dergleichen Interessenten wohnhaft sind, in Krieg gerathen, so, daß zwischen beyderseits Landen alle Communication unterbrochen würde, so sollen demohingeachtet die verfallene Pensionen getrenlich verwahrt, und sobald sich dazu Gelegenheit findet, oder der Krieg geendiget ist, dergleichen auswärtigen Wittwen, so dazu ein Recht haben, ohnewerfürt nachgezahlt werden, wie es denn auch den auswärtigen Interessenten, wenn sie solchergestalt ohne ihre Schuld mit den Beiträgen zurück bleiben müssen, solche bey wieder eröffneter Communication nachzuzahlen frey bleibt, und soll, wenn sich inzwischen Todesfälle ereignen, dergleichen unverschuldetes Zurück-



bleiben der Beyträge, wenn solche nur hiernächst noch bis an den Tod des Socii abgeführt werden, den Interessenten weder in Ansehung des Antritts = Geldes noch der Wittwen = Pensionen zum Nachtheil gereichen. Ueberhaupt aber soll in Ansehung der Auswärtigen, wenn sie ihre Antritts = Selber zurück, oder ihre Wittwen = Pensionen bezahlt erhalten, niemals einig Abshoff = Recht ausgeübt werden, auch wenn Wir die Ausfuhr dieser oder jener Münzsorte aus Unsern Staaten zu verbieten nöthig erachten sollten, solches Verbot auf gegenwärtige Anstalt keine Anwendung finden.

## S. 43.

Damit der Inhalt dieses Unseres Patents und Reglements zu jedermanns Wissenschaft gelange, befehlen Wir Unsern Krieges = und Domainen = Cammern, solches auf die allgemeinste Art zu publiciren, auch den Zeitungen und Intelligenzien der Provinz inseriren zu lassen.

Wir befehlen auch allen Unsern hohen und niedern Landes = Collegiis, Magisträten und Gerichtsobrigkeiten ic. und Unsern sämtlichen Vasallen und Unterthanen, sich nach dieser Unserer allergnädigsten Vorschrift in so weit solche einen jeden insbesondere angehet, allerunterthänigst und ganz eigentlich zu achten, insbesondere aber sol die General = Direction gegenwärtiger

Anstalt die hierinn enthaltene Puncte sämtlich aufs genaueste beobachten, die gegen das Publicum eingegangene Verbindlichkeiten unverbrüchlich halten, und sich die Ausbreitung des Instituti bestens angelegen seyn lassen.

Wie Wir nun verhoffen, es werden Unsere getreue Unterthanen die Landesväterliche Huld, womit Wir ihnen diese neue Gelegenheit an die Hand geben, das Beste ihrer Familien zu befördern, und die Sorge für deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigstem Dank erkennen, und aus dieser nützlichen Anstalt den Vortheil ziehen, wozu solche einzig und allein bestimmt ist; So sol jedoch niemand zum Beytritt auf keinerlei Weise genöthiget werden, sondern es einem jeden nach Verschiedenheit seines Standes, Vermögens und seiner Gestinnungen gänzlich frey stehen, ob? und in welcher Art er sich dabey interessiren wil.

Urkundlich haben Wir dieses Patent und Reglement Allerhöchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Dec. 1775.

Friedrich.

(L.S.)

W. v. d. Schulenburg.

## Zur Nachricht.

Hievon sind vollständige Exemplaria mit denen dazu gehörigen Tabellen und Beylagen in der Hofbuchdruckerey zu Berlin gegen Bezahlung zu erhalten.

Folgendes bewehrtes Mittel wider die einreißende Viehseuche wird von einem Deconomen empfohlen.

1) Des Morgens, und des Abends gehe man dem Viehe frische Luft und sperre des endes einige Minuten lang alle Fenster und Thüren auf; die übrige Zeit aber werden die Ställe fleißig veste zugehalten, damit das Vieh warm stehe; diesemnächst veräuchere man 2) einigemahl des

Tages und besonders des Morgens und des Abends, nach der hinein gelassenen frischen Luft das Vieh und die Kuhställe mit guten Weinessig und Bienenrost von dem ausgepreseten Honig. NB. Dem Viehe muß aber vor allen Dingen kein Weinessig zu trinken gegeben werden, weil dieser bekant-



massen ein scharfes, und zusammenziehendes Material ist, und folglich eine nöthige Desuung nicht, sondern eine sehr schädliche Verstopfung und Verhärtung zu Wege bringt.

3) Separire man das kranke Vieh, von dem gesunden, damit dieses von jenem den Odem nicht einschöpfe, mithin ist es der Vorsicht gemäß, daß in einem jedweden Orte, wo die Viehseuche grassiret, die Veranzaltung gemacht werde, daß das kranke Vieh auf einem, jedoch nicht gar zu weit entfernten Aborte, zusammen gestallet werde, damit ein jeder sein krankes Vieh desto besser selber pflegen lassen könne; Die Futterer und Pflegerer dürfen aber bey der Futter- und Pflege keine wollene sondern leinene Kleidung haben, und solche nach gescheneher Pflege an einen convenablen Orte sofort anzuziehen, und jedesmahl wie ad Nr. 2. austräuchern.

4) Nehme man eine Handvoll ordinäres Küchenalz, löse solches in Flußwasser auf, und schütte einige Tropfen Weinessig hinzu und hiemit wasche man alle Morgen die Futterkassen oder sogenante Kuhtröge sauber, und trockne solche demnächst mit reiner Leinwand wieder aus, damit weiter nichts als der Geruch darinnen bleibe.

5) Nehme man eine Handvoll Küchenalz und reibe damit dem Viehe die Zähne, die Zunge, auch durch das ganze Maul auswärts, damit die locker gewordene Zähne sich wieder feste setzen, und das ganze Maul sich von dem häufig angefügten Schleim reinige. Man continuiret damit einigemahl, bis man es nicht mehr nöthig zu seyn erachtet. Dem gesunden Vieh dienet es zum Präservatio.

6) Nehme man eine Handvoll zusammen gewickeltes Haberstroh, und reibe damit das Vieh von oben bis unten über den Rücken und den Schweif alle Morgen und alle Abend so lange, bis das Vieh davon erwär-

\*) Diese Räucherung unterhält nicht nur eine gute Luft, sondern sie treibet leicht die giftigen Ausungen der äußerlichen Ebelle heraus, mithin wird man bemerken, daß das Vieh bey der Besserung aus-

met werde. Demnach es die Erfahrung lehret, daß dem kranken Viehe die Haut ganz feste auf dem Leibe sitze, und folglich die Circulation des Geblüts dadurch verhin- dert werde. Solte man bemerken, daß dem Vieh die Hälse anfangen dicke zu werden, oder ein Ausschlag sich hervorthäte, so reibe man desto fleißiger mit dem Haberstroh. Das Reiben muß aber allemahl bey dem Kopfe angefangen und bis zum Schweif ge- endiget, mithin mit dem Lauf der Haare vorgenommen werden.

Die Fütterung und das Getränke betref- fend, so ist es

a) sehr dienlich, daß das Vieh warm, und nicht kalt gefuttert werde.

b) Koche man die Fütterung in Fluß und folglich nicht mit harten Brunnen-Wasser, weil jenes erweicht, und dieses unserm Vorhaben zuwider, erhärtet.

c) Thue man zu der Fütterung auf jedwe- des Stück Vieh gerechnet eine halbe Hand- voll Küchenalz und ein halb Maaß Urin von gesunden Mannspersonen. Auch kan dem Viehe mehrmalen des Tages Urin ge- geben werden.

d) wird das Vieh mit Flußwasser getränkt.

e) Das Ueberlassen und stopfende Futterun- gen sind schlechterdings und ohne Unter- scheid zu unterlassen.

f) Muß die Fütterung mäßig, mithin mehr hungernd, als vollkräftig seyn.

g) Ist die beste Fütterung: 1) Das Ab- fall von dem Gartengemüse, es muß aber nicht verstorren seyn. 2) Die Stauden von dem braunen Kohl, ganz klein gestossen. 3) Bierdrave, oder in Ermangelung dessen einige Handvoll Lustmalz-Mehl mit durchge- füttert. 4) Oshfuchen und alle hitzige Me- dicin sind aber sehr schädlich.

Sobald als sich das kranke Vieh etwas er- holet, und es geschehen kan; so werden die Ställe rein ausgemistet, und damit, wie Nr. 2. und 3. bemercket ist, verfahren.